

**Privatrechtliche Vereinbarung
zur Unterstützung eines Kleinprojekts im Rahmen des Regionalbudgets**

Zwischen dem Träger/ der Trägerin des Kleinprojekts:

Bezeichnung/Institution/Organisation

vertreten durch:

Vorname

Nachname

Straße

Hausnr.

Postleitzahl

Ort

und der Lokalen Aktionsgruppe (LAG):

LAG Oderland e.V.

Name der LAG

vertreten durch:

Frank

Steffen

Gernot

Schmidt

Vorname

Nachname

Mahlerstr.

17

Straße

Hausnr.

16269

Wriezen

Postleitzahl

Ort

wird zur Durchführung des Kleinprojekts „xxxx“ im Rahmen des Regionalbudgets nach der *Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der ländlichen Entwicklung im Rahmen von LEADER (LEADER-Richtlinie) vom 12. Juni 2023* in der jeweils geltenden Fassung folgende Vereinbarung geschlossen.

§ 1 Präambel

Für die Durchführung des Kleinprojekts „xxxx“ schließen die Vertragsparteien die vorliegende Vereinbarung. Die LAG tritt dabei als Zuwendungsempfängerin gegenüber der Bewilligungsbehörde, dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, auf.

Dieser Vertrag regelt die Bedingungen, die von dem Kleinprojektträger/der Kleinprojektträgerin bei der Realisierung des nachfolgenden Projektes einzuhalten sind. Beachtet der Kleinprojektträger/die Kleinprojektträgerin als für die Umsetzung des Kleinprojektes verantwortliche Vertragspartei diese Regelungen nicht, verstößt er/sie gegen diese Vereinbarung.

§ 2 Grundsätzliche Regelungen

Die Vertragsparteien arbeiten nach den Vorgaben der Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der ländlichen Entwicklung im Rahmen von LEADER (LEADER-Richtlinie) vom 12. Juni 2023 in der Fassung vom 23. Februar 2024, Richtlinienenteil E – Regionalbudget im Rahmen der RES zusammen.

§ 3 Auflösende Bedingung

Dieser Vertrag erlischt, sofern die Bewilligungsbehörde den Antrag auf Förderung des Regionalbudgets für das o.g. Kleinprojekt nicht bewilligt.

§ 4 Finanzierung

Auf Grundlage der nach dem Aufruf der LAG Oderland vom 30.08.2024 vorgelegten Projektskizze sowie der vom Entscheidungsgremium der LAG am 11.11.2024 getroffenen Auswahlentscheidung wird zur Durchführung des Projekts „xxxx“ folgende Unterstützung gewährt:

Förderfähige Ausgaben (€)	Fördersatz (%)	Maximale Zuwendung (€)
xxx	xxx	xxx

Darüberhinausgehende Kosten werden nicht erstattet und werden vom Träger/von der Trägerin des Kleinprojekts übernommen.

Die hier angegebenen Summen gelten vorbehaltlich der Prüfung der förderfähigen Kosten durch die Bewilligungsbehörde. Diese Prüfung ist auch entscheidend für die Festsetzung der Höhe der maximalen Fördersumme. Kommt es zu Abweichungen zwischen den hier aufgeführten Summen und den Summen, welche durch die Bewilligungsbehörde ermittelt wurden, wird der Kleinprojektträger/die Kleinprojektträgerin unverzüglich durch die LAG informiert und der Vertrag entsprechend angepasst oder aufgelöst.

Die LAG behält sich vor, die Erbringung der Eigenmittel beim Kleinprojektträger/bei der Kleinprojektträgerin im Vorfeld der finalen Vertragsschließung zu prüfen und sich einen entsprechenden Nachweis anzufordern bzw. vorlegen zu lassen (z. B. durch Kontoauszug, Schreiben der Hausbank, etc.), wenn die Projektkosten 20.000€ insgesamt überschreiten.

Für die Abrechnung der entstandenen Kosten wird folgendes Verfahren vereinbart

Kleinprojektträger/Kleinprojektträgerin ist Rechnungsempfänger/Rechnungsempfängerin in Bezug auf das umgesetzte Kleinprojekt.

Nach Aufnahme des o.g. Kleinprojektes in den Aktionsplan der LAG holt der Vorhabenträger nach den Vergaberegulungen des Vergabeleitfadens der ELER Verwaltungsbehörde entsprechende Kostenangebote ein. Ein Auftrag/ eine Anschaffung darf erst nach Bewilligung erfolgen.

Alle Rechnungen bzw. gleichwertigen Belege in Bezug auf das umgesetzte Kleinprojekt sind auf den/die jeweilige/n Trägerin bzw. Träger des Kleinprojekts ausgestellt und werden von dieser/diesem beglichen. Die Trägerin bzw. der Träger des Kleinprojekts stellt einen Erstattungsantrag an die LAG und erhält nach erfolgreicher Prüfung von der LAG eine Erstattung der Kosten unter Berücksichtigung des Fördersatzes, welcher für die Umsetzung des jeweiligen Kleinprojektes im Aktionsplan festgelegt wurde. Dem Erstattungsantrag sind eine Übersicht über die von der Trägerin bzw. dem Träger des Kleinprojekts getätigten Ausgaben mit Zuordnung zum entsprechenden Beleg sowie die entsprechenden Belege beizufügen.

Die LAG akzeptiert nur die vollständige Projektabrechnung nach erfolgreicher Umsetzung des Gesamtvorhabens. Es werden keine Abschlagszahlungen akzeptiert.

§ 5 Pflichten der Vertragsparteien

(1) Pflichten der LAG

- Bereitstellung der Mittel nach Vorlage des vollständigen Mittelabrufes
- Überprüfung und Protokollierung der Projektumsetzung, ggf. Beratung des Kleinprojektträgers/der Kleinprojektträgerin bei Bedarf

(2) Pflichten des Kleinprojektträgers/der Kleinprojektträgerin

- Formlose Erklärung gegenüber der LAG, dass der Kleinprojektträger/die Kleinprojektträgerin **nicht** zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Diese Erklärung ist mit Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung abzugeben. Andernfalls ist ein Vertragsschluss ausgeschlossen.
- Umsetzung des Projekts gemäß den im Rahmen des Auswahlverfahrens gemachten Angaben
- Abgabe der Kopien der Rechnungen und Angebote bei der LAG Oderland für die Dauer der Zweckbindung. Die Originale der o.g. Dokumente sind bis zum Ende der Zweckbindung aufzubewahren und ggf. für Prüfzwecke der LAG Oderland vorzulegen.
- Einhaltung des Umsetzungsplans und möglicher, vereinbarter Meilensteine
- Öffentlichkeitsarbeit
- Vollständige und nachvollziehbare Abrechnung der Projektkosten
- Einreichung eines Sachberichtes von ca. 1 Din A4-Seite mit Foto nach Abschluss des Vorhabens

Folgendes Projekt wird durch den Kleinprojektträger/die Kleinprojektträgerin umgesetzt:

xxx

§ 7 Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist für getätigte materielle Investitionen beträgt fünf Jahre. Die Zweckbindungsfrist findet keine Anwendung für Gegenstände mit einem Anschaffungs- oder Herstellungswert unter 800 € (netto).

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln.

§ 8 Übertragung

Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung können ohne vorherige schriftliche Zustimmung beider Vertragsparteien weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen werden.

§ 9 Öffentlichkeitsarbeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Vorgaben der Verwaltungsbehörde ELER Brandenburg zur Öffentlichkeitsarbeit, welche in den Verpflichtungen für Begünstigte zur Information- und Sichtbarmachung des Einsatzes von ELER-Mitteln im Rahmen des GAP-Strategieplans in Brandenburg/Berlin Förderperiode 2023 - 2027 geregelt sind, zu erfüllen. Verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit ist der Kleinprojekträger/die Kleinprojekträgerin. Es bleibt der LAG vorbehalten, ebenfalls über das Projekt öffentlichkeitswirksam zu berichten. Die Vertragsparteien stimmen sich jeweils im Vorfeld zur Öffentlichkeitsarbeit ab.

§ 10 Haftung

(1) Haftung der LAG

Die LAG haftet für vorsätzliche und fahrlässige Fehler bei der Abrechnung gegenüber der Bewilligungsbehörde, die durch die LAG oder ihre Beauftragten entstanden sind.

(2) Haftung des Kleinprojekträgers/der Kleinprojekträgerin

Der Kleinprojekträger/die Kleinprojekträgerin haftet für Schäden durch vorsätzlich und fahrlässig durch ihn/sie oder seine/ihre Beauftragten herbeigeführte Verzögerungen in der Projektdurchführung. Außerdem haftet der Kleinprojekträger bzw. die Kleinprojekträgerin auch für Schlechtleistung, Nichtleistung sowie sämtliche Schäden, die im Rahmen der Projektumsetzung vorsätzlich oder fahrlässig an Dritten, den Rechten Dritter oder dem Eigentum Dritter durch ihn/sie oder seine/ihre Beauftragten entstehen. Gleiches gilt in Bezug auf Schäden an den Rechten, dem Eigentum und den Mitgliedern der LAG. Der Kleinprojekträger/die Kleinprojekträgerin haftet auch für vorsätzliche und fahrlässige Fehler bei der Abrechnung der Projektkosten, die durch ihn/sie oder seine/ihre Beauftragten entstanden sind.

§ 11 Vertragsdauer und Kündigung

(1) Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und endet zum Ende der Zweckbindung.

(2) Vor Umsetzungsbeginn, also vor dem Auslösen des ersten Auftrages bzw. vor der ersten Anschaffung ist eine vorzeitige Beendigung des Vertrages durch Rücktritt oder Kündigung entsprechend der gesetzlichen Regelungen möglich.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Vielmehr ist die nicht rechtsgültige Bestimmung durch eine möglichst sinnentsprechende, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt. Gleiches gilt sinngemäß für den Fall, dass eine Vertragslücke offenbar wird.

Datum, Unterschrift Vorstand LAG

Datum, Unterschrift des Trägers/der Trägerin des Kleinprojekts